



Auszug aus der Niederschrift

Gremium	Kreistag
Datum	03.06.2008

Tagesordnungspunkt 13.1
(Drucksache 096/08)

Mitgliedschaft des Kreises Unna im Regionalverband Ruhr / Mitwirkung beim Städtebund Ruhr

Erörterung

Herr Landrat Makiolla teilt mit, dass er den letzten Satz des Beschlussvorschlages zurückziehe, da dieser zu Irritationen im Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen geführt habe.

Auf Vorschlag von Herrn Senkel von der FDP-Fraktion wird der Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mit in die Diskussion einbezogen.

Herr Goldmann dankt der Verwaltung für die umfangreiche Vorlage, die die Schnittstellen und inhaltlichen Verbindungen zwischen dem RVR und dem Kreis Unna aufzeige und eine gute Basis für die anstehende strategische Diskussion sei. Anschließend erläutert er kurz den Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und weist darauf hin, dass er zu großen Irritationen in den Ruhrgebietsstädten geführt habe. Der Antrag stelle einen Verhandlungsauftrag dar und sei nicht als Austrittsbeschluss zu werten. In der Verwaltungsvorlage sehe man die Mitwirkung im Städtebund Ruhr durchaus kritisch und begrüße es deshalb, dass der Landrat den letzten Satz des Beschlussvorschlages gestrichen habe. Positiv werte man die vereinbarten Gespräche mit der RVR-Spitze in den auch von seiner Fraktion dargelegten Handlungsfeldern. Er vermisse allerdings die „Neue Philharmonie Westfalen“. Diese gehöre ebenfalls thematisiert, wobei er sich keine Illusionen über die Ergebnisse mache.

Frau Cziehso erklärt für die SPD-Fraktion, dass auch bei den bekannten Problemlagen der RVR als Klammer in bestimmten Bereichen wie Wirtschaftsförderung oder auch Tourismus für den Kreis wichtig und sinnvoll sei. Daneben gebe es selbstverständlich Zweckkooperationen mit anderen räumlich abgegrenzten Bereichen, die aber auf einer anderen sachorientierten Ebene ablaufen würden. Ihre Fraktion teile die Einschätzung der Verwaltung und unterstütze ausdrücklich den Vorschlag des Landrates.

Herr Jasperneite stellt fest, dass sich die Fraktionen bei diesem Thema vom Grundsatz her einig seien. Jetzt wolle man verschiedene Punkte mit dem RVR verhandeln. Taktischerweise sollte sich der Kreistag deshalb

zum momentanen Zeitpunkt nicht auf einen Verbleib im RVR festlegen, da dies die Verhandlungsposition des Kreises erheblich schwächen würde.

Herr Senkel unterstützt für die FDP-Fraktion sowohl die Verwaltungsvorlage als auch den Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Man erwarte, dass die Verwaltung bis September ergebnisoffen in entsprechende Gespräche gehe. Eine endgültige Entscheidung dürfe aus seiner Sicht sowieso nicht ohne die Abstimmung mit Dortmund und Hamm getroffen werden.

Herr Landrat Makiolla erklärt auf entsprechende Frage von Herrn Senkel, dass es im Städtebund Ruhr seit 2004 monatliche Treffen gebe, die aus seiner Sicht eine sinnvolle Ergänzung zur Arbeit des RVR darstelle. Hier könne man bilaterale Gespräche zu verschiedenen Themen führen, die man in den politischen Gremien des RVR nicht regeln könne. Da Teile der Politik dem Städtebund Ruhr kritisch gegenüber stünden, habe er sich aber entschieden, den letzten Satz des Beschlussvorschlages zu streichen. Zum RVR selbst, so betont Herr Landrat Makiolla, habe er immer eine kritische Haltung vertreten. Er sei auch bereit, die aufgestellten Forderungen hart zu verhandeln. Am 10. Juni gebe es um 15.30 Uhr ein Gespräch mit dem Verbandsdirektor des RVR, zu dem er neben den Mitgliedern der Verbandsversammlung natürlich auch die Fraktionsvorsitzenden einlade.

Herr Jasperneite sichert zu, Herrn Landrat Makiolla in seinen Bemühungen in dieser Angelegenheit zu unterstützen.

Herr Gabriel betont für die Gruppe DIE LINKE., dass man den Ausstieg aus dem RVR für falsch, die aufgestellten Forderung selbst aber für richtig halte. Er verstehe sie als Wunsch und nicht als Diktum für einen möglichen Ausstieg und werde beide Beschlüsse mittragen.

Beschluss

Der Landrat wird beauftragt, mit dem Regionaldirektor des RVR über ein stärkeres Engagement des Verbandes im Kreis Unna zu verhandeln.

Die Mitglieder der RVR-Verbandsversammlung aus dem Kreis Unna und die sachkundigen Bürger aus dem Kreis Unna in den Fachausschüssen des RVR werden aufgefordert, den Landrat dabei in den politischen Gremien des RVR und in den Aufsichtsgremien der Tochterunternehmen des RVR zu unterstützen.

Über die Ergebnisse seiner Bemühungen unterrichtet der Landrat den Kreistag spätestens bis zum 23.09.2008.

Abstimmungsergebnis

einstimmig zugestimmt

Auszug aus dem
Gesetz über den Regionalverband Ruhr

1. Abschnitt
Allgemeines

§ 1
Rechtsform und Sitz

- (1) Die kreisfreien Städte Bochum, Bottrop, Dortmund, Duisburg, Essen, Gelsenkirchen, Hagen, Hamm, Herne, Mülheim a. d. Ruhr und Oberhausen sowie die Kreise Ennepe-Ruhr-Kreis, Recklinghausen, Unna und Wesel bilden den Regionalverband Ruhr.
- (2) Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit dem Recht der Selbstverwaltung durch seine Organe. Er dient dem Gemeinwohl der Region Ruhr.
- (3) Der Sitz des Verbandes ist Essen. Mit der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der stimmberechtigten Mitglieder der Verbandsversammlung kann eine andere Stadt zum Sitz des Verbandes bestimmt werden.

§ 2
Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Verbandes sind die in § 1 Abs. 1 bezeichneten Gebietskörperschaften sowie die Gebietskörperschaften, die nach Absatz 2 beigetreten sind.
- (2) Eine kommunale Gebietskörperschaft (kreisfreie Stadt oder Kreis), die an das Gebiet des Verbandes angrenzt, kann dem Verband beitreten. Der Beitritt ist erstmals zum 1. Oktober 2004 auf der Grundlage des Beschlusses der Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der stimmberechtigten Mitglieder der Verbandsversammlung und später jeweils zum Beginn einer Wahlperiode möglich. Der Beitritt bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung des Innenministeriums.

§ 3
Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verband kann durch Vereinbarung oder durch Kündigungserklärung einer Mitgliedskörperschaft beendet werden. Die Vereinbarung oder Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Innenministeriums.
- (2) Die Vereinbarung über den Austritt ist jederzeit auf der Grundlage eines Beschlusses der Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der stimmberechtigten Mitglieder der Verbandsversammlung zum Ende der laufenden oder zum Ende einer späteren Wahlperiode möglich.
- (3) Die Kündigung ist erstmals mit einer Frist von einem Jahr zum 20. Oktober 2009, danach innerhalb des ersten Jahres einer Wahlperiode mit Wirkung zum Ende der darauf folgenden Wahlperiode möglich. Über die Kündigung beschließt für die Mitgliedskörperschaft deren Vertretung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der stimmberechtigten Mitglieder. Die Kündigung wird mit Zugang der schriftlichen Erklärung der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten der Mitgliedskörperschaft gegenüber dem Verband wirksam.
- (4) Zur Finanz- und Vermögensauseinandersetzung bei Austrittsvereinbarung oder Kündigung legt die Verbandsordnung die allgemeinen Regeln fest. Diese hat einen angemessenen Ausgleich zwischen den Interessen der verbleibenden Mitglieder und den Interessen des ausscheidenden Mitglieds zu gewährleisten.

- (5) Der Frauenförderplan in der jeweils gültigen Fassung ist Bestandteil dieser
Verbandsordnung.

Teil VI

§ 18

Finanz- und Vermögensauseinandersetzungen bei Austrittsvereinbarung oder Kündigung

1. Soweit Mitgliedskörperschaften die Mitgliedschaft im Verband beenden, sind die Modalitäten für den Austritt durch eine einzelvertragliche Vereinbarung zwischen dem RVR und der austretenden Mitgliedskörperschaft über die Finanz- und Vermögensauseinandersetzung zu regeln. Die Vereinbarung bedarf der Zustimmung von 2/3 der gesetzlichen Zahl der stimmberechtigten Mitglieder der Versammlung.
2. Grundlage der Vermögensauseinandersetzung sind die zum Austrittszeitpunkt vorhandenen Vermögenswerte des RVR abzüglich der Schulden und der Sonderposten. Bei der Bewertung des Vermögens für die Vermögensauseinandersetzung sind die bestehenden Besonderheiten hinsichtlich der mit den Vermögenswerten verbundenen Rechte und Pflichten zu berücksichtigen. Am so ermittelten Reinvermögen ist die austretende Mitgliedskörperschaft im Verhältnis der für das Austrittsjahr anteilig von ihr gezahlten Verbandsumlage beteiligt. Von dem anteiligen Reinvermögen ist das ihr zufließende, d. h. das auf dem Gebiet der austretenden Körperschaft belegene und im Zuge der Auseinandersetzung in deren Eigentum übergehende Vermögen des RVR abzuziehen.
3. Die während der Mitgliedschaft der austretenden Körperschaft aufgrund des gesetzlichen Rahmens, vertraglicher Bindungen oder politischer Willensbildung eingegangenen Verpflichtungen für gemeinsame Projekte und Maßnahmen der Metropole Ruhr und die sich hieraus ggf. später ergebenden weiteren Belastungen sind durch die austretende Mitgliedskörperschaft für die Dauer der Verpflichtung anteilig weiter mit zu finanzieren.

Verbandsordnung des RVR

4. Zudem müssen vor Austritt noch folgende Bereiche vertraglich geregelt werden:

a) der Anteil des Personals, der im Rahmen des Austritts von der austretenden Körperschaft zu übernehmen ist,

b) wie ein Ausgleich für die Fixkosten, die im Falle des Austritts zunächst beim Verband weiter entstehen (z. B. Kosten des Arbeitsplatzes), geschaffen wird,

c) wie die austretende Kommune weiterhin an den laufenden Folgekosten der unter regionalen Gesichtspunkten während der Mitgliedschaft getroffenen Investitionsentscheidungen beteiligt wird.

§ 19

Übernahme oder Aufgabe freiwilliger Aufgaben

Die im § 4 Abs. 2 Ziffer 1, 2 und 3 RVRG beschriebenen Aufgaben sind vom Kommunalverband Ruhrgebiet wahrgenommen worden und unmittelbar auf den Regionalverband Ruhr übergegangen.

Dazu zählen insbesondere:

1. Die Trägerschaft und Mitwirkung bei regionalen Kultur- und Sportprojekten.
2. Durchführung von vermessungstechnischen und kartographischen Arbeiten für das Verbandsgebiet.
3. Beteiligung an der Errichtung und dem Betrieb von Freizeitanlagen mit überörtlicher Bedeutung. Diese Einrichtungen sind in einer Anlage zu dieser Verbandsordnung aufgeführt.